

33. Hängt die Stempelfreiheit eines Schecks davon ab, daß ein Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen wirklich besteht?
Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869 § 24 Abs. 2.

VII Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1909 i. S. Pl. & Co. (Kl.) w.
Reichspostfiskus (Bekl.). Rep. VII. 352/08.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Von der Klägerin wurde für einen auf die Kgl. Preuß. Seehandlung in Berlin gezogenen Scheck — des Wortlauts: Zahlen Sie gegen diesen Scheck aus unserem Guthaben an Herrn D., L. & Co. oder Order Einhundertachtzigtausend Mark. Unterschrift — nachträglich der Wechselstempel im Betrage von 90 M eingefordert, den sie mit der Klage zurückverlangte. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab; das Reichsgericht hat ihr stattgegeben, aus folgenden

Gründen:

„Nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, unterliegen dem Wechselstempel auch die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen auf Geldauszahlungen, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll. Befreit sind jedoch von der Abgabe nach § 24 Abs. 2 u. a. Schecks, das sind nach der vom Gesetze beigefügten Begriffsbestimmung „die statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute“, wenn sie ohne Akzept bleiben. Streitig ist vorliegendensfalls, ob die Klägerin bei der Kgl. Preuß. Seehandlung ein Guthaben hatte, über das sie durch den Scheck vom 19. April 1907 verfügen konnte. Der Wortlaut des Schecks vermag hierüber der Natur der Sache nach keine Auskunft zu geben. Die Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers enthält zunächst nur die Versicherung des Ausstellers, daß ihm ein Guthaben bei dem Bezogenen zustehe, aus dem dieser Zahlung leisten werde; ob aber diese Versicherung der Wahrheit entspricht, muß sich erst bei der Vorzeigung des Schecks zur Einlösung erweisen. Der Wortlaut des Schecks wird aber stets der gleiche sein, mag ein Guthaben des Ausstellers bestehen oder nicht.

Hiernach kann es sich zunächst fragen, ob es für die Stempelfreiheit eines Schecks nicht schon genügt, daß er die sog. Guthabeklausel enthält, und ob nicht die Frage nach der Wahrheit oder Unwahrheit der hierin liegenden Versicherung des Ausstellers, daß ihm ein entsprechendes Guthaben bei dem Bezogenen zustehe, als rechtlich unerheblich auszuscheiden hat. Das Berufungsgericht hat diese Frage keiner Erörterung unterzogen; es geht offenbar von der Rechtsansicht aus, daß die Stempelfreiheit an die wirkliche Existenz der beiden streitigen Merkmale, eines Guthabens der Klägerin bei der Seehandlung und der Eigenschaft dieser Anstalt als des die Zahlungen der Klägerin besorgenden Bankhauses, geknüpft sei. Die Frage ist indes nicht unzweifelhaft. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist sie, soweit bekannt, noch nicht ausdrücklich entschieden. In einem Urteile des I. Straffenats vom 28. Mai 1892 (Entsch. in Straff. Bd. 23 S. 216) ist betont, daß der Stempel ein Urkundenstempel ist, für den das Gesetz jeden dritten Inhaber, durch dessen Hände der Scheck geht, haftbar macht und daß deshalb auch für jeden Dritten die Frage, ob er einen steuerfreien Scheck vor sich habe, aus dem Scheck selbst zu beantworten sein muß. Derselbe Straffenat hatte schon in einem Urteile vom 6. Februar 1888 (Rechtsspr. Bd. 10 S. 94) bemerkt, es müsse für genügend gehalten werden, wenn das Ganze der Urkunde, so wie sie vorliegt, darüber keinen Zweifel lasse, daß es sich um eine auf Sicht zahlbare Anweisung des Ausstellers auf sein Guthaben bei dem seine Zahlungen besorgenden Bankhause handele. Dieser Gedankengang drängt offensichtlich zur Verneinung der Rechtsfrage, von deren Bejahung das Berufungsgericht ausgeht. Andererseits erklärt freilich das Reichsoberhandelsgericht in einem Urteile vom 24. Oktober 1875 (Entsch. Bd. 19 S. 73), „ohne Zweifel“ begründe der Nachweis, daß ein Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen nicht bestanden habe, die Stempelspflichtigkeit des Schecks, sowie eventuell die Bestrafung wegen Hinterziehung der Steuer.

Der erkennende Senat findet sich nicht veranlaßt, zu der besprochenen Rechtsfrage Stellung zu nehmen, da sich die Klage auch vom Rechtsstandpunkte des Berufungsgerichtes aus als begründet erweist. Der Entscheidung sind folgende vom Berufungsgerichte festgestellte Thatfachen zugrunde zu legen. Die Klägerin wünschte, über einen Betrag von 180000 *M* in Berlin verfügen zu können, und

ersuchte deshalb das Bankhaus W. & Co. in Hamburg, ihr aus ihrem Guthaben bei diesem Bankhause die genannte Summe bei einer Bank in Berlin anzuweisen. W. & Co. beauftragten darauf die Kgl. Preuß. Seehandlung, aus ihrem Guthaben den Betrag von 180 000 *M* „zur Verfügung der Klägerin zu halten“, und die Seehandlung erklärte sich damit einverstanden. Hiervon wurde die Klägerin durch W. & Co. verständigt, während ein unmittelbarer Erklärungsaustausch zwischen der Seehandlung und der Klägerin nicht stattfand. Wohl aber löste die Seehandlung den hierauf von der Klägerin auf sie gezogenen Scheck anstandslos ein.

Hiernach kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die Klägerin zur Zeit der Vorlegung des Schecks ein Guthaben von 180 000 *M* bei der Seehandlung hatte. Der sicherste Beweis dafür liegt in der Tatsache der pünktlichen Einlösung des Schecks. Es ist nicht abzusehen, aus welchem anderen Mitteln die Einlösung stattgefunden haben sollte. Die Anweisung, aus dem Guthaben der Klägerin zu zahlen, enthält zugleich die Anweisung, für Rechnung der Klägerin zu zahlen. Hätte die Klägerin kein Guthaben bei der Seehandlung gehabt, so wäre diese durch die Einlösung Gläubigerin der Klägerin, und die Klägerin Schuldnerin der Seehandlung geworden. Davon ist aber offensichtlich keine Rede; durch die Einlösung des Schecks wurde nicht ein Schuldverhältnis zwischen beiden begründet, sondern das bestehende Schuldverhältnis durch Zahlung erledigt. Man kann auch nicht etwa sagen, die Zahlung sei aus dem Guthaben der Firma W. & Co. erfolgt. Zu leisten hatte die Seehandlung auf Grund des Schecks eine Zahlung der Klägerin an die Firma D., L. & Co.; diese Zahlung aber konnte sie nur für Rechnung der Klägerin leisten. Mit dem Hause W. & Co. hatte die Zahlungsempfängerin nichts zu tun; dieses Haus konnte deshalb auch nicht von der Seehandlung mit der bezahlten Summe belastet werden. Richtig ist nur so viel, daß das Guthaben der Klägerin bei der Seehandlung aus dem Guthaben der Firma W. & Co. entnommen war. Die Seehandlung hat denn auch selbst nachträglich ausdrücklich anerkannt, daß der Klägerin ein Guthaben von 180 000 *M* bei ihr zustand.

Das Berufungsgericht führt aus, mit dem Ausdruck „Guthaben“ im Sinne des Wechselstempelgesetzes sei unbedenklich derselbe Begriff

zu verbinden, den der § 3 des deutschen Scheckgesetzes vom 11. März 1908 bestimme als „den Geldbetrag, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist“. Ein solches Rechtsverhältnis aber habe zwischen der Klägerin und der Seehandlung nicht bestanden. Gegen die Annahme eines Guthabens spreche das Recht der Firma B. & Co., ihre der Seehandlung erteilte Anweisung zu widerrufen. Diese Erwägung ist jedoch nicht durchschlagend. Es ist sehr fraglich, ob die Hamburger Firma auch nur der Seehandlung gegenüber berechtigt war, ihre Anweisung zu widerrufen, nachdem sie der Klägerin angezeigt hatte, daß sie ihr bei der Seehandlung 180 000 *M* zur Verfügung gestellt habe. Doch mag dies dahingestellt bleiben; jedenfalls steht so viel fest, daß ein Widerruf nicht erfolgt ist und daß demnach im Zeitpunkte der Vorlegung des Schecks die 180 000 *M* der Klägerin bei der Seehandlung zur Verfügung standen, die Klägerin also nach Belieben darüber verfügen konnte. Auf den Zeitpunkt der Vorlegung des Schecks aber kommt es an; denn andernfalls würde man zu dem unannehmbaren Ergebnisse gelangen, daß der Aussteller eines Schecks, der sein Guthaben unwissentlich überzogen hat, aber noch vor der Vorzeigung des Schecks für Ergänzung des Guthabens sorgt, gleichwohl wegen Stempelhinterziehung strafbar wäre.

Das Berufungsgericht läßt es unentschieden, ob der Klägerin ein Guthaben bei der Seehandlung zustand; den maßgebenden Entscheidungsgrund für die Klageabweisung bildet die Annahme, daß die Seehandlung jedenfalls kein die Zahlungen der Klägerin besorgendes Bankhaus gewesen sei. Zur Begründung dieser Annahme verweist es lediglich auf die einschlägigen Ausführungen des Landgerichts, und diese gehen dahin, es müsse zwischen dem Aussteller und dem bezogenen Bankhause ein Vertragsverhältnis bestehen, der sog. Scheckvertrag, demzufolge das Bankhaus zur Einlösung der Schecks des Ausstellers bis zu bestimmter Höhe verpflichtet sei. Das ist allerdings der Standpunkt des deutschen Scheckgesetzes. Dagegen ließe sich aber zunächst geltend machen, daß der § 24 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes nicht, wie der § 3 des Scheckgesetzes, von dem zur Einlösung von Schecks verpflichteten Bankhause, sondern von dem die Zahlungen des Ausstellers besorgenden Bankhause spricht; die

Eigenschaft eines solchen aber sehr wohl auch ohne jeden Scheckverkehr vorhanden sein kann. Doch braucht hierauf nicht weiter eingegangen zu werden; denn auch wenn man für das frühere Recht das Vorhandensein eines Scheckvertrags als das Moment aufstellt, das den Bezogenen zu dem die Zahlungen des Ausstellers besorgenden Bankhause stempelt, so fehlt es vorliegend nicht an einem solchen Vertrage. Die Klägerin wollte in Berlin über 180000 M. „verfügen können“, die Seehandlung erklärte sich bereit, den Betrag der Klägerin „zur Verfügung zu halten“. Welcher Art die Verfügung sein sollte, ist nicht gesagt. Mangels einer Einschränkung ist anzunehmen, daß die Klägerin das Recht zur Verfügung in jedem ihr passenden Zeitpunkte und in jeder ihr passenden Art, also auch mittels Schecks, erwerben und daß die Seehandlung ihr das Verfügungsrecht im gleichen Maße einräumen wollte. Dieses Einverständnis in Verbindung mit der Beschaffung des Guthabens genügte zum Abschluß des Scheckvertrags.

Unerheblich ist, daß es sich hier nur um eine einmalige Zahlung handelt, während der § 24 WStGef. von „Zahlungen“ spricht. Auch in § 3 SchGef. ist von der Verpflichtung zur Einlösung von „Schecks“ die Rede. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß es für die Stempelpflicht einerlei sein muß, ob wer ein Scheckguthaben bei einem Bankier hat, darüber auf einmal durch einen Scheck oder gleichzeitig oder nach und nach in Teilbeträgen durch mehrere Schecks verfügt. Es ist kein vernünftiger Grund denkbar, der eine derartige Unterscheidung rechtfertigen könnte. Noch weniger kann verlangt werden, daß der Bezogene etwa in dauerndem laufendem Geschäftsverkehre mit dem Aussteller stehe, kraft dessen er auch sonstige Zahlungen für diesen besorgt. Der Wortlaut des § 24 WStGef. scheint allerdings auf ein solches Verhältnis hinzudeuten. Daraus würde aber nur zu folgern sein, daß, wenn eine laufende Geschäftsverbindung besteht, die vom Kunden auf den Bankier gezogenen Schecks stempelfrei sind, unabhängig davon, ob zwischen beiden auch ein eigentlicher Scheckvertrag besteht oder nicht. Wenn aber ein Scheckvertrag zwischen Kunden und Bankier besteht, so bewegen sich die auf Grund dieses Verhältnisses geleisteten Zahlungen recht eigentlich auf dem Gebiete, für das die Stempelfreiheit gewährt ist.

Aus diesen Gründen ist der hier fragliche Scheck von der

Stempelpflicht befreit, und der von der Klägerin gestellte Eventualantrag auf Rückerstattung des Betrages des erhobenen Stempels gerechtfertigt. Der in erster Linie gestellte Antrag auf Aushändigung ungebrauchter Stempelmarken gegen gebrauchte beruht auf einem offenbaren Mißverständnis. Er stützt sich anscheinend auf eine zu § 22 WStGef. ergangene Ausführungsbestimmung des Bundesrates. Der § 22 handelt aber nicht von der Erstattung zu Unrecht erhobener Stempel, sondern von der Erstattung verdorbener Stempelmarken. Diese soll nicht durch bare Zurückzahlung, sondern durch Umtausch erfolgen. Auf den hier fraglichen Erstattungsanspruch kann dies keine Anwendung finden.“